



**Bekanntgabe**  
**über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2**  
**S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Schluchseewerk AG, Säckinger Straße 67 in 79725 Laufenburg, plant für den Standort ihres Pumpspeicherkraftwerkes Häusern am Schwarzabecken eine Erweiterung durch den Neubau eines Schachtkraftwerkes im Umfeld des bestehenden Krafthausstandortes. Das Projekt läuft unter dem Namen „Häusern Plus“. Im Vorfeld eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragte die Schluchseewerk AG mit Schreiben vom 31.03.2023 die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG.

Das Vorhaben umfasst

- den Bau eines neuen Schachtkraftwerkes am Schwarzabecken mit zwei Maschinensätzen,
- die Erhöhung der Turbinenleistung von 100 Megawatt (MW) auf 111 MW,
- die Erhöhung der Pumpleistung von 106 MW auf 111 MW, bzw. bei optionalem Weiterbetrieb von 2 Bestandspumpen Erhöhung auf 169 MW und bei optionalem Weiterbetrieb von 4 Bestandspumpen Erhöhung auf 237 MW,
- die Erhöhung des Wasserschloss Häusern auf 15m bzw. bei Weiterbetrieb von 4 Bestandspumpen auf 30m

Nach derzeitigem Planungsstand ist der Neubau oder die Änderung einer Deponie zum Zwecke der Ablagerung des Aushub- und Ausbruchmaterials aus Platzgründen im räumlichen Umfeld nicht möglich und wird daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfolgen. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP aus den Nr. 8ff. der Anlage 1 des UVPG kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben unterfällt als Änderung einer Wasserkraftanlage der Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage von der Schluchseewerk AG vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 31.03.2023 und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Der Standort des Änderungsvorhabens befindet sich am bereits wasserwirtschaftlich genutzten Schwarzabecken. Die Umweltauswirkungen sind überwiegend baubedingt und daher von temporärer Natur. Die geplante Bauzeit beträgt drei Jahre. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich. So wird insbesondere eine Veränderung der Geschwindigkeit der Wasserspiegelschwankungen im Schwarzabecken und eine Änderung an den genehmigten Stau- und Absenkzielen des Schluchsees und des Schwarzabeckens voraussichtlich nicht erwartet.

#### Lärm, Luft und Klima

Die Lärmimmissionsprognose zeigt, dass eine durch den Baustellenverkehr verursachte Überschreitung der Lärmgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung sowie der Grenzwerte für Luftschadstoffe in Bezug auf angrenzende Siedlungsbereiche (Ortsdurchfahrten entlang der B 500 und an der Zufahrt zum Kraftwerk Häusern nördlich angrenzende Siedlungsbereiche von Häusern) und damit Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind. Auch für Luftschadstoffe und sonstige baubedingte Emissionen durch Staub, Licht, Gerüche, Erschütterungen sind während der Bauzeit keine Überschreitungen der Grenz- und Orientierungswerte zu erwarten. Der Abstand zu den Siedlungsbereichen beträgt bei dem neu zu errichtenden Schachtkraftwerk mind. 500 m und beim Wasserschloss mind. 400 m, so dass die durch Baulärm und Erschütterungen ausgelösten temporären Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Menschen nicht erheblich sein wird.

Die Errichtung einer neuen Halle für das Schachtkraftwerk auf dem Kraftwerksgelände auf anthropogen bereits vorbelasteten Böden, die bereits teilweise versiegelt sind, führt nur zu einem geringen Verlust von Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den klimatischen oder lufthygienischen Ausgleich bzw. mit Bedeutung für die Speicherung von Treibhausgasen. Daher werden voraussichtlich nur geringen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima erwartet.

### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die temporären baubedingten Flächeninanspruchnahmen von Biotopen und Lebensräumen sind ausgleichbar und werden durch entsprechende Maßnahmen wie. z.B. Bepflanzung mit Bezug zum Ausgangsbestand der Biotoptypen wiederhergestellt. Tötungen von Individuen in den Lebensräumen während der Bauphase können durch eine Auszäunung, Vergrämung etc. der Baustellenbereiche und Baustelleneinrichtungsflächen vermieden werden. Geschützte Biotop und Lebensräume wertgebender und geschützter Tierarten sind nicht betroffen.

Durch die temporäre baubedingte Störung von Vögeln, Fischen und Fledermäusen sind angesichts der oben genannten, in die Planung einbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen derzeit keine erheblichen Störungen der Lokalpopulationen bzw. der in den Natura 2000-Gebieten geschützten Arten und Lebensräumen zu erwarten. Sollte ein neuer Kenntnisstand erhebliche Störungen nicht ausschließen können, werden entsprechende Bauzeitbeschränkungen während der Brutzeit der lärmempfindlichen Vogelarten stattfinden, wodurch eine erhebliche Störung vermieden werden wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten 831534 „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ und 8114441 „Südschwarzwald“ sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Vorkommen und den zu erwartenden Projektwirkungen zum jetzigen Kenntnisstand voraussichtlich ausgeschlossen werden.

### Fläche und Boden

Die Errichtung der neuen Halle für das Schachtkraftwerk auf dem Kraftwerksgelände und dem Gelände des Wasserschlosses Häusern erfolgt größtenteils auf bereits anthropogen vorbelasteten Böden, die teilweise versiegelt sind. Sie führt daher nur zu einer geringen zusätzlichen Inanspruchnahme von bisher nicht vorbelasteter Böden. Gleiches gilt für die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen, die sich überwiegend auf dem Kraftwerksgelände vom Kraftwerk Häusern befinden. Durch die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sowie die baubedingten Schadstoffeinträge sind keine natürlichen Bodentypen betroffen. Die geplante Nutzung wird mit großer Wahrscheinlichkeit auf bereits vorbelasteten Boden stattfinden und infolgedessen keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

### Wasser

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Sediment- und Stoffeinträgen sollen vermieden werden. Zudem wird das Restwasser aus dem Schwarzabecken langsam abgesenkt werden um Hochwasserspitzen in der Schwarza zu vermeiden.

Für die Erstellung der Baugrubenumschließung für das Auslaufbauwerk und die Herstellung des Umgehungsgerinnes für die Schwarza sowie für den Rückbau der Baugrubenumschließung und die Erstellung des Auslaufkanals wird der Wasserspiegel im Schwarzabecken insgesamt zwei Mal auf 707,0 m+NN abgesenkt werden. Diese Baumaßnahmen werden durch einen Gewässerbiologen begleitet. Eine Gewässertrübung soll weitgehend minimiert werden. Vor der Absenkung und Herstellung des Umgehungsgerinnes soll die Bergung von Muscheln und Fischen erfolgen. Daher sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu erwarten.

Im Zuge der Herstellung des Auslaufbauwerkes im Schwarzabecken sind nur temporäre lokale Grundwasserabsenkungen zu erwarten. Eine Veränderung des Grundwasserangebotes oder eine nachhaltige Veränderung des Grundwasserflurabstandes kann ausgeschlossen werden.

### Landschaft und Denkmalschutz

Die Errichtung der neuen Halle für das Schachtkraftwerk führt zu einer nur geringen Veränderung der Charakteristik des Landschaftsbildes im engeren Umfeld, da diese in direkter Nachbarschaft zu den bestehenden Kraftwerksgebäuden errichtet wird und architektonisch und unter Berücksichtigung von den Belangen des Denkmalschutzes in die bisherige Gebäudegestaltung eingebunden wird.

Die Erhöhung des Wasserschlosses Häusern auf 15 bzw. bis zu 30 m verursacht zwar eine Überprägung des Umfeldes. Allerdings wird die Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld die landschaftliche Eigenart im Sinne einer visuellen Vorbelastung verändern, so dass im Zusammenhang mit einer landschaftlichen Einbindung und Neugestaltung des neuen turmartigen Wasserschlosses keine schwerwiegende Überprägung des Landschaftsbildes erfolgen wird. Zudem beträgt die Höhe des angrenzenden Fichtenbestandes ca. 25 m, so dass mit der maximal zu erwartenden Erhöhung des Wasserschlosses auf 30 m keine erhebliche Überschreitung der Horizontlinie stattfinden wird. Auf Grund der topographischen Verhältnisse und der Entfernung ist nicht von einer Einsehbarkeit von der Ortschaft Häusern sowie dessen Randbereichen auszugehen.

Aus diesen Gründen stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 13.04.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt